



Newsletter / Ukrainekrieg

Information des Amtes für Migration bzgl. des Ukrainekrieges vom 4. März 2022

1. Einreise

Ukrainerinnen und Ukrainer mit einem biometrischen Reisedokument sind für den Schengen-Raum und damit auch für die Schweiz bei Aufenthalten bis zu 90 Tagen von der Visumspflicht befreit. Seit dem 28. Februar 2022 dürfen ukrainische Staatsbürger auch ohne ein biometrisches Reisedokument oder Visum in die Schweiz einreisen.

Personen ohne Reisedokument wird die Einreise ebenfalls gewährt, sofern sie ihre ukrainische Staatsangehörigkeit auf andere Weise glaubhaft machen können. Ukrainischen Staatsbürgern ohne biometrisches Reisedokument oder ohne Reisedokument bedürfen zwar nicht für die Einreise, aber den Aufenthalt in der Schweiz eines Schengenvisums Typ C. Dieses erlaubt einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen. Dessen Ausstellung erfolgt grundsätzlich an den Schweizer Aussengrenzen. Subsidiär ist das Visum beim Migrationsamt des Zielkantons zu beantragen. Das Amt für Migration des Kantons Schwyz ist diesbezüglich per E-Mail (afm@sz.ch) oder am Schalter (Steistegstrasse 13, 6430 Schwyz) erreichbar.

Für die Beantragung des Visums sind folgende Dokumente erforderlich:

- Reisepass, Identitätskarte oder andere Dokumente, welche die ukrainische Staatsbürgerschaft ausweisen

Das Amt für Migration Schwyz behält sich vor, Fälle, in denen die ukrainische Staatsbürgerschaft nicht genügend nachgewiesen ist, an das zuständige Bundesasylzentrum zu verweisen.

Die Visumsbefreiung gilt für kriegsbetroffene Bürgerinnen und Bürger der Ukraine und somit nicht für ukrainische Staatsbürger ohne konkreten oder aktuellen Bezug zur Ukraine (also bspw. nicht für einen Ukrainer mit US-amerikanischem Aufenthaltstitel, der zu Ferienzwecken in die Schweiz einreisen will) und nicht für kriegsbetroffene Drittstaatsangehörige anderer Nationalität mit ukrainischen Aufenthaltstiteln. Seit heute, dem 4. März 2022, gilt die Visumsbefreiung für die Einreise auch für die Familienangehörigen (unabhängig ihrer Nationalität) von kriegsbetroffenen Bürgerinnen und Bürgern der Ukraine.

2. Unterkunft und Kosten

Ukrainische Staatsbürger mit biometrischem Pass dürfen sich in der Schweiz während 90 Tagen visumsfrei aufhalten. Auch ohne biometrischen Pass oder ohne Reisedokument ist der Aufenthalt für 90 Tage zulässig, unterliegt aber der Visumspflicht (siehe Punkt 1). Schutzsuchende ukrainische Staatsbürger werden vorerst rechtlich als Touristen behandelt und müssen sich daher nicht bei der Gemeinde anmelden.

Während der Dauer des zulässigen Aufenthalts ist die Unterbringung von ukrainischen Staatsbürgern bei Privatpersonen gestattet, falls diese freiwillig und ohne Vergütung erfolgt. Bei Beherbergung gegen Bezahlung muss die Ankunft der zu beherbergenden Person bei der örtlichen Polizei gemeldet werden.

Eine Verpflichtung der Unterkunftsanbieter, die bei untergebrachten Personen möglicherweise anfallenden Krankheits- oder Unfallkosten zu übernehmen, besteht nicht. Die Sorge, solche Kosten übernehmen zu müssen, ist daher unbegründet und sollte nicht die Bereitschaft, Unterkünfte anzubieten, schmälern.

Das Amt für Migration empfiehlt den Gemeinden des Kantons Schwyz, Listen von privaten Unterbringungsangeboten zu führen und anhand dieser schutzsuchende Personen an Unterkünfte zu vermitteln. Ebenso ist, falls notwendig, die Vermittlung an Notunterkünfte oder andere Unterbringungsangebote angezeigt. Das Amt für Migration wird für entsprechende Anfragen an die jeweiligen Gemeinden verweisen.

Sofern Kosten entstehen sollten, ist betreffend die Kostenübernahme vorgängig mit der Fürsorgebehörde der Aufenthaltsgemeinde Kontakt aufzunehmen. Die Gemeinden sind nach Art. 12 BV verpflichtet, Hilfe in Notlage zu gewähren, sofern es sich nicht um Personen des Asylwesens (Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene oder vom SEM anerkannte Flüchtlinge handelt (analog zu Drittstaatsangehörigen)).

Möchten ukrainische Staatsangehörige einen längerfristigen Schutz beantragen, da sie eine absehbare Rückkehr in die Ukraine ausschliessen, so können diese Personen in den Bundesasylzentren Zürich (Duttweilerstrasse 11, 8005 Zürich) oder Chiasso (Via Motta 1B, 6830 Chiasso) ein Asylgesuch einreichen.

Der Bundesrat informierte heute, 4. März 2022, über seine Absicht, den Schutzstatus für Personen aus der Ukraine zu aktivieren und im Bereich Familiennachzug und Bewegungsfreiheit Anpassungen vorzunehmen. Der Vorschlag wird anschliessend in die Kantone zur Konsultation geben. Aus diesem Grund sollten ukrainische Staatsbürger, welche die Voraussetzungen für den Schutzstatus erfüllen, mit der Einreichung eines Asylgesuchs wenn möglich zuwarten.

Der Schutzstatus S ermöglicht eine der vorläufigen Aufnahme weitgehend ähnliche Regelung der Anwesenheit in der Schweiz, ohne jedoch ein vertieftes Asylverfahren zu durchlaufen.

Ukrainische Bürger und Bürgerinnen, welche aus der Ukraine in der Schweiz vorübergehend um Schutz ersuchen oder die hier infolge des Kriegs gestrandet sind, sind so lange als Drittstaatsangehörige zu betrachten, so lange sie kein Asylgesuch eingereicht haben und ein Asylverfahren durchlaufen. Daher können sie nicht in den kantonalen Durchgangszentren für Asylsuchende und Flüchtlinge untergebracht werden.

Schliesslich wird den ukrainischen Staatsangehörigen mit Nachdruck empfohlen, eine Reiseversicherung abzuschliessen bzw. zu verlängern. Dies ist zwar nicht obligatorisch, aber in höchstem Masse anzuraten

Abgesehen von der Übernahme von Krankheits- bzw. Unfallkosten ist eine finanzielle Unterstützung für Privatpersonen, welche Unterkünfte anbieten, nicht vorgesehen.

Da die Ausgestaltung des Schutzstatus S noch nicht abgeschlossen ist, können definitive Information hierzu nicht weitergegeben werden. Wir werden Sie aufdatieren, sobald wir neue Informationen erhalten. Insbesondere, wo der Schutzstatus beantragt werden soll.

Auch nach Ablauf des 90-tägigen Aufenthalts ist die Unterbringung von ukrainischen Staatsbürgern zulässig, sofern diese über ein für den weiteren Aufenthalt gültiges Visum verfügen (siehe Punkt 3).

3. Aufenthalt nach Ablauf der 90 Tage seit Einreise

Ukrainische Staatsbürger mit biometrischem Pass haben 2-3 Wochen vor Ende ihres 90-tägigen, visumsfreien, Aufenthalts beim Amt für Migration ein Visum Typ D zu beantragen. Der Antrag kann

unter folgender E-Mail-Adresse (afm@sz.ch) oder am Schalter (Steistegstrasse 13, 6430 Schwyz) gestellt werden. Dazu sind folgende Dokumente erforderlich:

- Reisepass, Identitätskarte oder andere Dokumente, welche die ukrainische Staatsbürgerschaft ausweisen

Ukrainische Staatsbürger ohne biometrischen Pass oder ohne Reisedokumente, welchen bereits ein Visum Typ C erteilt wurde, haben 2-3 Wochen vor Ablauf des Visums ein Visum Typ D zu beantragen. Der Antrag kann unter folgender E-Mail-Adresse (afm@sz.ch) oder am Schalter (Steistegstrasse 13, 6430 Schwyz) gestellt werden. Dazu sind folgende Dokumente erforderlich:

- Reisepass, Identitätskarte oder andere Dokumente, welche die ukrainische Staatsbürgerschaft ausweisen

Das Amt für Migration Schwyz behält sich vor, Fälle in denen die ukrainische Staatsbürgerschaft nicht genügend nachgewiesen ist, an das zuständige Bundesasylzentrum zu verweisen.

Ukrainische Staatsbürger mit einer (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz, können die Verlängerung wie üblich beantragen. Das Gesuch ist beim zuständigen Einwohneramt einzureichen. Ist der Aufenthaltswitz erloschen und kann die Bewilligung nicht verlängert werden, hat die betroffene Person ein Visum Typ D beantragen. Das Vorgehen ist dasselbe wie oben dargelegt.

4. Längerfristiger Aufenthalt

Die allgemeinen Zulassungsbedingungen nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), insbesondere betreffend Familiennachzug, sind durch den Ukrainekrieg grundsätzlich nicht betroffen. Hierzu verweisen wir auf unsere Merkblätter.

5. Weiterführende Links

Aktuelle Informationen bzgl. der Ukraine vom Staatssekretariat für Migration	https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg.html
Hotline des Staatssekretariats für Migration für Hilfwillige Bürgerinnen und Bürger	https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html
Merkblätter des Amtes für Migration	https://www.sz.ch/unternehmen/auslaenderinnen-auslaender.html/72-443-441-433-1997

Aufgrund der aktuell sehr dynamischen Situation ist jederzeit mit kurzfristigen Änderungen zu rechnen. Das Amt für Migration wird Sie bei weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Freundliche Grüsse

Amt für Migration